



Antrag

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Prof. Dr. Ingo Hahn, Oskar Atzinger, Dr. Anne Cyron** und **Fraktion (AfD)**

Erhaltung des Norwegerhauses am Ammersee

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. die Streichung des sogenannten Norwegerhauses des Landschaftsmalers und Architekten Hans Beat Wieland in Eching am Ammersee rückgängig zu machen,
2. den Eigentümer wie im Bayerischen Denkmalschutzgesetz vorgesehen zu einem Rückbau der durchgeführten Umbauten zu verpflichten,
3. die Abrissverfügung aufzuheben.

Begründung:

Das um 1900 errichtete „Norwegerhaus“ des Malers und Architekten Hans Beat Wieland (1867-1945) ist ein bedeutendes architekturgeschichtliches Denkmal, das zugleich ein wichtiges historisches Zeugnis der Künstlerkolonie an den Ufern des Ammersees ist.

Bedauerlicherweise wurde es ohne Erlaubnisverfahren durch den Eigentümer in seiner Grundstruktur verändert.

Aufgrund der starken, substanziellen Veränderung des Baudenkmals durch den Einbau von Mauern und der Anhebung der Deckenhöhen wird seitens der Denkmalbehörde derzeit von einem Verlust der Denkmaleigenschaft des Gebäudes ausgegangen. Dem steht entgegen, dass das Gebäude wieder in seinen ursprünglichen Zustand versetzt werden könnte. Außerdem soll die Ausstattung noch vorhanden sein.

In ganz Bayern verloren Denkmäler ihren Status nicht, obwohl tiefgreifende Veränderungen (auch an der Substanz) durchgeführt wurden. Erinnerung sei beispielhaft an die Petition eines Eigentümers eines denkmalgeschützten Hauses in Eichstätt, das tiefgreifende Veränderungen erfahren hatte und von außen keineswegs mehr als historisches Gebäude angesehen werden kann, das aber vom Landesdenkmalamt trotzdem weiterhin als Denkmal eingestuft wurde. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst bestätigte bei der Beratung der Petition diese Einstufung und sprach sich gegen die Streichung des Objektes von der Denkmalliste aus.

In einem anderen Fall wurde der Eigentümer des „Uhrmacherhäusls“ in München-Giesing zum Wiederaufbau verurteilt, nachdem dieser das denkmalgeschützte Haus hatte abreißen lassen.

Mittlerweile hat der Eigentümer des „Norwegerhauses“ angeboten, die Veränderungen zurückzubauen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Auch wenn ein Rückbau die Zerstörungen nicht ungeschehen machen kann, so würde das Gebäude anschließend wieder einem denkmalrechtlich vorgesehenen Zustand entsprechen. Dies entspricht auch dem nach Art 15 Abs. 5 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) erforderlichen Verfahren.

Ein Rückbau der baulichen Veränderungen würde den ursprünglichen Zustand weitestgehend wiederherstellen. Die Denkmaleigenschaft des Gebäudes besteht damit weiter. Ein Abriss auf Anordnung der Behörden wäre dagegen ein Verstoß gegen das BayDSchG.